

# **Richtlinien der Stadt Wahlstedt über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste (Ehrungsrichtlinien)**

## **Artikel I**

### **Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen**

- 1.1 Die Stadt Wahlstedt macht es sich zur Aufgabe, SportlerInnen und BürgerInnen, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu ehren.  
Ein Rechtsanspruch auf Ehrung oder Auszeichnung durch die Stadt besteht nicht.
- 1.2 Jede Ehrung durch die Stadt Wahlstedt setzt strenge Maßstäbe voraus, um den Wert der Auszeichnung zu wahren. Persönliche Auszeichnungen können nur an SportlerInnen, BürgerInnen und ehrenamtliche Funktionäre verliehen werden, die einem Wahlstedter Verein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Wahlstedt haben. Ihr menschliches Verhalten muss die Ehrung rechtfertigen.
- 1.3 Vorschlagsberechtigt sind neben den zuständigen Stellen und Organen der Stadt Wahlstedt die Vereine, die ihren Sitz in Wahlstedt haben, sowie BürgerInnen der Stadt Wahlstedt.  
Die Anträge sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadt Wahlstedt vorzulegen.  
Über die Verleihung entscheidet der jeweilige Fachausschuss.

## **Artikel II**

### **Verleihungsordnung für hervorragende sportliche Leistungen**

- 2.1 In Anerkennung hervorragender Leistungen im Sport ehrt die Stadt Wahlstedt alljährlich SportlerInnen und Mannschaften, die eine von den Kreis-, Landes- und Fachverbänden des Deutschen Sportbundes ausgeschriebene Meisterschaft gewinnen, Rekorde erringen oder international besonders erfolgreich sind.
- 2.2 Die Ehrung erfolgt durch Verleihung einer Sportplakette der Stadt Wahlstedt in Verbindung mit einer Ehrenurkunde im Rahmen einer Feierstunde, zu der neben den ehrenden Personen und ihren nächsten Angehörigen die Mitglieder der Stadtvertretung sowie die bürgerlichen Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses und VereinsvertreterInnen der zu ehrenden SportlerInnen eingeladen werden.  
  
Sie wird gemeinsam von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgenommen.
- 2.3 Die Sportplakette wird in Bronze, Silber und Gold verliehen.
- 2.4 Die Auszeichnung erfolgt im Regelfall für folgende Leistungen:

#### 2.4.1 Bei olympischen Disziplinen

**in Bronze für**

die Erringung eines Kreismeister- oder Bezirksmeistertitels, oder vergleichbare Leistungen

**in Silber für**

die Erringung eines Landesmeistertitels, oder vergleichbare Leistungen

**in Gold für**

- a) mindestens eine Endkampfplatzierung bei einer Deutschen Meisterschaft, für die eine Qualifikation erforderlich war
- b) mindestens eine Endkampfplatzierung bei einer Europa-Meisterschaft, für die eine Qualifikation erforderlich war
- c) die Teilnahme an Olympischen Spielen oder an einer Weltmeisterschaft, für die eine Qualifikation erforderlich war
- d) oder für mit Buchstabe a-c vergleichbare Leistungen.

2.4.2 Bei nichtolympischen Disziplinen kann Ziffer 2.4.1 entsprechende Anwendung finden, sobald die Sportart eine starke Verbreitung mit entsprechenden Wettkampfaktivitäten gefunden hat, vergleichbare Anforderungen wie eine olympische Disziplin stellt und die Teilnahme am Wettkampf über eine Qualifikation erfolgte.

Der jeweilige Fachausschuss kann in Einzelfällen über abweichende Auszeichnungen beschließen.

### **Artikel III**

#### **Verleihungsordnung für besondere Verdienste um den Sport**

- 3.1 In Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport kann die Stadt Wahlstedt alljährlich Personen auszeichnen, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer den Sport weitgehend fördernden Tätigkeit wesentlichen Anteil an den sportlichen Erfolgen der Aktiven haben. Daneben können Personen ausgezeichnet werden für besonders faires sportliches Verhalten. Die Zahl der Auszuzeichnenden wird auf jährlich 5 Personen begrenzt.  
Für die Auszeichnung kommen nur ehrenamtliche Kräfte und Sportlerinnen und Sportler in Frage, deren Tätigkeit auf den Sport- und Verwaltungsbetrieb konkret ausgerichtet und für diesen unerlässlich sind. Beratende Funktionen reichen für eine Ehrung nicht aus.
- 3.2 Die Ehrung erfolgt entsprechend der Verleihungsordnung für hervorragende sportliche Leistungen (s. Ziffer 2.2) ohne Überreichung einer Sportplakette.

**Artikel IV**  
**Verleihungsordnung für besondere Verdienste oder hervorragende Leistungen**  
**in anderen Gebieten**

In Anerkennung besonderer Verdienste oder hervorragender Leistungen in anderen Gebieten als dem Sport kann die Stadt Wahlstedt alljährlich Personen ehren und auszeichnen.

**Artikel V**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Wahlstedt über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 06.11.2000 außer Kraft.

Wahlstedt, den 14.12.2010

STADT WAHLSTEDT

L.S.

gez. Heinrich Westphal  
2. stellvertretender Bürgermeister